

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Rechtswesen, Finanz- und
Verkehrsangelegenheiten

Bern, den 7. Februar 1949.

Ra - 7 Feb. 1949

r.B.51.33.16.A.O. - XO.

VERTRAULICH

An die schweizerischen Vertretungen in Deutschland

Betrifft: Lastenausgleichsgesetz in Westdeutschland.

Sehr geehrter Herr,

In Westdeutschland wird eine Gesetzgebung vorbereitet, die die Verteilung der aus Kriegs- und Kriegsfolgeschäden resultierenden Lasten auf die gesamte in dem bezeichneten Gebiete lebende Bevölkerung zum Zwecke hat. Dieser sogenannte Lastenausgleich wird mit einschneidenden Vermögensabgaben verbunden sein, deren Ertrag den besonders schwer betroffenen Kriegsopfern zugute kommen soll.

An gesetzlichen Erlassen ist bisher lediglich das Gesetz zur Sicherstellung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 in Kraft getreten. Es hat bis auf weiteres nur in der britischen und der amerikanischen Besatzungszone Geltung. Ferner hat der Wirtschaftsrat des vereinigten Wirtschaftsgebietes am 1. Dezember v.J. das erste Gesetz zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden verabschiedet, welches in den drei Westzonen zur Anwendung gelangen soll. Zu diesem müssen indessen noch die drei westalliierten Militärregierungen Stellung nehmen. Vorgesehen sind im wesentlichen Vorauszahlungen auf den land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie auf Grund- und Betriebsvermögen zu einem Satze von 3 bzw. 2 von 100 pro Jahr, und auf Vorratsvermögen zum Satze von 4 bzw. 15 von 100. Soforthilfe wird gewährt an bestimmte sehr eng umgrenzte Kategorien von Personen, soweit diese am 21. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Führungsgebiet hatten. Von einer Vergütung der Kriegsschäden in jedem Einzelfalle ist im Gesetz nicht die Rede. Die definitive Regelung des Lastenausgleichsproblems soll erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der im Sofortprogramm vorgezeichnete Lastenausgleich wird auf schweizerische Vermögenswerte in Deutschland bedeutende Auswirkungen haben. Die schweizerischen Behörden widmen denn auch dieser Frage seit längerer Zeit ihre volle Aufmerksamkeit. Es wurden auch bereits Schritte zum Schutze der betroffenen schweizerischen Interessen unternommen. Insbesondere erfolgte eine inoffizielle Fühlungnahme mit den für die Durchführung des Lastenausgleichs zuständigen

Kopie ging an 10. II 49 nach Paris
London
Washington



deutschen Organen. Diese haben sich mündlich bereit erklärt, auf individuelles Gesuch hin die auf Grund des ersten Gesetzes zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden gegen ausländische Einzelpersonen und Firmen entstehenden Forderungen vorläufig zu stunden. Da anzunehmen ist, dass die Besatzungsregierungen das Lastenausgleichsgesetz nur unter der Bedingung der Nichtanwendbarkeit auf alliierte Staatsangehörige genehmigen werden, wurden schweizerischerseits auch Bemühungen in London, Paris und Washington in die Wege geleitet, um einer allfälligen Schlechterstellung von schweizerischen natürlichen und juristischen Personen entgegenzutreten. Ein definitiver Entscheid der zuständigen Amtsstellen liegt zurzeit noch nicht vor.

-1-

Diese Ausführungen bitten wir Sie vertraulich zu behandeln. Die Schweizerkolonien in Westdeutschland sind lediglich in ganz allgemeiner Weise im Sinne des beiliegenden Merkblattes darüber zu unterrichten, dass Schritte zum Schutze der schweizerischen Interessen unternommen wurden und dass jeder Betroffene die Möglichkeit hat, nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung bei den Veranlagungsbehörden ein individuelles Stundungsbegehren einzureichen unter Hinweis auf den schweizerischen Charakter des belasteten Vermögenswertes. Das gleiche Vorgehen empfiehlt sich mit Bezug auf die gemäss Sicherstellungsgesetz zu erbringenden Leistungen. Es wird am zweckmässigsten sein, wenn Sie diese Orientierung auf dem Zirkularwege vornehmen. Dabei ist in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass Ihre Mitteilung möglichst allen in Ihrem Konsularkreis befindlichen Schweizern und schweizerischen Unternehmen zur Kenntnis gelangt. Unsererseits werden wir die interessierten Kreise in der Schweiz entsprechend unterrichten.

Für Ihre Bemühungen in dieser Sache danken wir Ihnen zum voraus bestens.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

1 Beilage

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Rechtswesen, Finanz- und
Verkehrsangelegenheiten

Kappeler
(Kappeler)

Ra-7 1949

r.B.51.33.16.A.C. - XO.

M e r k b l a t t N o . 5betreffend die Frage des Lastenausgleichs in Westdeutschland

In Westdeutschland wird eine Gesetzgebung vorbereitet, die die Verteilung der aus Kriegs- und Kriegsfolgeschäden resultierenden Lasten auf die gesamte in dem bezeichneten Gebiete lebende Bevölkerung zum Zwecke hat. Dieser sogenannte Lastenausgleich wird mit einschneidenden Vermögensabgaben verbunden sein, deren Ertrag den besonders schwer betroffenen Kriegsoptionen zugute kommen soll.

An gesetzlichen Erlassen ist bisher lediglich das Gesetz zur Sicherstellung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 in Kraft getreten. Es hat bis auf weiteres nur in der britischen und der amerikanischen Besetzungszone Geltung. Ferner hat der Wirtschaftsrat des vereinigten Wirtschaftsgebietes am 1. Dezember v.J. das erste Gesetz zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden verabschiedet, welches in den drei Westzonen zur Anwendung gelangen soll. Zu diesem müssen indessen noch die drei westalliierten Militärregierungen Stellung nehmen. Vorgesehen sind im wesentlichen Vorauszahlungen auf den land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie auf Grund- und Betriebsvermögen zu einem Satze von 3 bzw. 2 von 100 pro Jahr, und auf Vorratsvermögen zum Satze von 4 bzw. 15 von 100. Soforthilfe wird gewährt an bestimmte sehr eng ungrenzte Kategorien von Personen, soweit diese am 21. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet hatten. Von einer Vergütung der Kriegsschäden in jedem Einzelfalle ist im Gesetz nicht die Rede. Die definitive Regelung des Lastenausgleichsproblems soll erst in einem spätem Zeitpunkt erfolgen.

Der im Sofortprogramm vorgezeichnete Lastenausgleich wird auf schweizerische Vermögenswerte in Deutschland bedeutende Auswirkungen haben. Die schweizerischen Behörden widmen denn auch dieser Frage seit längerer Zeit ihre volle Aufmerksamkeit. Es wurden auch bereits Schritte zum Schutze der betroffenen schweizerischen Interessen unternommen. Eine definitive Stellungnahme der zuständigen Stellen liegt zurzeit noch nicht vor. In Anbetracht der schwebenden Verhandlungen empfiehlt es sich daher, dass Einzelpersonen und Firmen, die belastbare Werte in Westdeutschland besitzen, bei den Veranlagungsbehörden individuelle Stundungsgesuche einreichen, sobald auf Grund des Sicherstellungsgesetzes oder auf Grund des ersten Gesetzes zum Lastenausgleich eine Zahlungsaufforderung an sie ergeht. In diesen Begehren wäre auf den schweizerischen Charakter des vom Lastenausgleich betroffenen Vermögensobjektes hinzuweisen.

Weitere Mitteilungen bleiben vorbehalten.